



# Reglement über die Beiträge der Gemeinde Obfelden für die Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter

Gültig ab 1. August 2026

Gestützt auf Art. 2 und 29 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung Obfelden, am 04. Dezember 2025 dieses Reglement

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Gesetzliche Grundlagen.....	3
	Zweck.....	3
	Anwendungsbereich.....	3
	Begriffe .....	4
	Anspruchsberechtigung.....	5
<b>II.</b>	<b>Gemeindebeiträge institutionelle Kinderbetreuung .....</b>	<b>5</b>
	Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge (allgemein) .....	5
	Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge bei privatrechtlichen Leistungserbringern	5
	Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge bei öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern.....	6
	Objektbeiträge (private Leistungserbringer) .....	6
	Einkommensabhängige Subjektbeiträge .....	6
	Definition der massgebenden Berechnungsgrundlage .....	7
	Ermittlung der massgebenden Berechnungsgrundlage .....	7
	Beantragung .....	8
	Bearbeitungsfrist .....	8
	Änderungen der Verhältnisse.....	8
	Härtefälle .....	8
	Ungerechtfertigt geleistete Beiträge .....	8
<b>III.</b>	<b>Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Leistungserbringern .....</b>	<b>9</b>
	Leistungsvereinbarung .....	9
	Mitwirkungspflicht.....	9
	Inkasso der Elternbeiträge.....	9
<b>IV.</b>	<b>Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Leistungserbringern von modularen Spiel, und Lernangeboten (Spielgruppen) .....</b>	<b>10</b>
	Grundsätze .....	10
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
	Vollzug .....	10
	Ausführungsbestimmungen .....	10
	Budget und Rechnung .....	10
	Rechtsmittel.....	10
	Aufhebung bisheriges Recht.....	11
	Inkrafttreten .....	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulbereich zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG, LS 852.1).</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde Obfelden unterstützt Eltern mit finanziellen Beiträgen bei der Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten um<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern</li><li>b) ein chancengerechtes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen</li><li>c) die emotionalen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder zu fördern.</li></ol></li><li>2 Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Angebote führen oder diese mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte delegieren.</li><li>3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den privaten Leistungserbringern und den Eltern unterstehen dem Privatrecht.</li></ol>
Anwendungsbereich	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Reglement findet Anwendung auf die Nutzung institutioneller Kinderbetreuungsangebote von Eltern, wenn mindestens ein Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in Obfelden hat und ein Betreuungsangebot in der Gemeinde, im Vorschulbereich auch ausserhalb der Gemeinde, in Anspruch nimmt.</li><li>2 Der Besuch einer Spielgruppe (modulares Spiel- und Lernangebot) wird ebenfalls unterstützt, sofern die Leistungserbringer die Vorgaben des Branchenverbandes SSLV erfüllen und über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Obfelden verfügen.</li><li>3 An die angebotsspezifischen Betreuungsleistungen mit eigenen Ausführungsbestimmungen werden Gemeindebeiträge geleistet für Klassenlager (Verpflegungsbeitrag), Schneesportlager (Lagerbeitrag), Musikschule (Unterrichtsbeitrag), sowie bei Schülern der Sonderschule die Verpflegungsbeiträge (Mittagessen, Lager-tage).</li></ol>

Begriffe

Art. 4

- 1 Institutionelle Kinderbetreuung:  
Die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primar-  
schulalter in privaten und öffentlichen Einrichtungen (Kinderta-  
gesstätten, Krippen, Tagesstrukturen, Tagesschulen, Horte) oder  
in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtsper-  
sönlichkeit organisiert sind.
- 2 Modulare Betreuung:  
Die regelmässige Teilnahme an kurzzeitigen Spiel- und Lernange-  
boten in Spielgruppen für Kinder zwischen ca. 2.5 Jahren bis zum  
Kindergarteneintritt. Die Treffen finden in der Regel ein- oder zwei  
Mal wöchentlich für je 2 bis maximal 4 Stunden statt. Das freie  
Spiel und gemeinsame erste soziale Erfahrungen stehen im Vor-  
dergrund.
- 3 Eltern:  
Erziehungsberechtigte, resp. Inhaber der elterlichen Sorge, die mit  
den Kindern zusammenleben.
- 4 Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf:
  - a) Säuglinge (Kinder zwischen 3 und 18 Monaten)
  - b) Kinder mit Beeinträchtigungen: Dazu gehören Kinder mit kör-  
perlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen und Ent-  
wicklungsverzögerungen sowie Kinder mit indiziertem sozia-  
len oder sprachlichen Förderbedarf, der zu einem Betreuungsmehraufwand führt.
- 5 Objektbeiträge:  
sind pauschale Gemeindebeiträge zur Senkung der von den privat-  
rechtlichen Leistungserbringern festgelegten Maximaltarife für El-  
tern, die eines oder mehrere Angebote nutzen und ihren Wohnsitz  
in der Gemeinde haben. Objektbeiträge können je nach Betreu-  
ungsform und Unterstützungsbedarf des Kindes unterschiedlich  
hoch sein.
- 6 Subjektbeiträge  
sind einkommensabhängige Gemeindebeiträge zur Senkung der  
Tarife anspruchsberechtigter Eltern. Die Beitragshöhe wird auf-  
grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien be-  
stimmt. Die Beiträge können den Eltern direkt ausbezahlt oder  
vom Tarif des Leistungserbringers in Abzug gebracht werden.
- 7 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird auf Basis ei-  
ner massgebenden Berechnungsgrundlage (MGB) festgelegt.
- 8 Leistungsvereinbarungen:  
Sind Vereinbarungen der Gemeinde mit privatrechtlichen Lei-  
stungserbringern, in welchen die Bedingungen des Zugangs zu und  
der Verwendung von Gemeindebeiträgen festgehalten sind.

- Anspruchsberechtigung
- Art. 5
- 1 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Obfelden, wenn ihr Kind eines oder mehrere Angebote gemäss Art. 2, Absatz 1 bis 3 nutzt.
  - 2 Wenn nur ein Elternteil in der Gemeinde wohnt, muss das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Obfelden haben.
  - 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
  - 4 Die Benutzung der Angebote ist freiwillig.

## II. Gemeindebeiträge institutionelle Kinderbetreuung

- Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge (allgemein)
- Art. 6
- 1 Die Nutzung der Betreuungsangebote ist für die Eltern grundsätzlich kostenpflichtig.
  - 2 Eltern zahlen in jedem Fall einen Mindesttarif.
  - 3 Die Höhen der Subjekt- und Objektbeiträge werden vom Gemeinderat pro Stunde festgelegt. Die Beiträge pro Betreuungsmodul ergeben sich aus dem Stundenfaktor multipliziert mit der Stundenzahl des Betreuungsmoduls.
  - 4 Die Höhen der Beiträge sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten und finden in den darin enthaltenen Beitrags- und/oder Tarifübersichten ihren Niederschlag.
  - 5 Die Mittagessen werden nicht subventioniert. Die Eltern bezahlen diese Kosten direkt an die Leistungserbringer.

- Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge bei privatrechtlichen Leistungserbringern
- Art. 7
- 1 Private Leistungserbringer legen ihre Maximaltarife selbst fest.
  - 2 Die Gemeinde leistet Beiträge in Form von einkommensabhängigen Subjektbeiträgen an anspruchsberechtigte Eltern.
  - 3 Die Gemeinde gewährt zusätzliche Objektbeiträge zur Senkung der Maximaltarife für alle Eltern mit Wohnsitz in Obfelden.
  - 4 Die Beiträge werden den Leistungserbringern für die Leistungen in der Standortgemeinde Obfelden direkt ausbezahlt, so dass diese den Eltern nur noch die Differenz zwischen dem Tarif, abzüglich Objektbeiträge und einkommensabhängige Subjektbeiträge, in Rechnung stellen müssen.
  - 5 Der zur Berechnung des Monatstarifs verwendete Monatsfaktor resultiert aus der Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr. Bei einer Woche Betriebsferien beträgt der Monatsfaktor 4.25, bei zwei Wochen 4.17 und bei 3 Wochen 4.08.
  - 6 Die Auszahlungsmodalitäten für die Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den Leistungsvereinbarungen mit den privaten Leistungserbringern festgelegt.
  - 7 Bei der Nutzung auswärtiger Angebote im Vorschulbereich werden die Subjekt- und Objektbeiträge an die Eltern ausbezahlt.

Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge bei öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern	Art. 8 <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde leistet Beiträge in Form von einkommensabhängigen Subjektbeiträgen an anspruchsberechtigte Eltern.</li><li>2 Die Eltern bezahlen die von der Gemeinde festgelegten Tarife, bei welchen die Beiträge der Gemeinde bereits abgezogen sind.</li></ol>
Objektbeiträge (private Leistungserbringer)	Art. 9 <ol style="list-style-type: none"><li>1 Objektbeiträge werden für die Senkung der Tarife aller Eltern gewährt, sofern die Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde haben.</li><li>2 Zusätzliche Beiträge werden für die Betreuung von Kindern mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf gemäss Art. 3, Abs. 4 an die Leistungserbringer entrichtet, wenn höhere Betreuungskosten ausgewiesen werden. Die Höhe des Unterstützungsbedarfs, resp. der entsprechende Objektbeitragsfaktor von Kindern mit Beeinträchtigungen oder mit Förderbedarf muss von einer anerkannten Fachstelle ausgewiesen werden.</li><li>3 Die Leistungserbringer müssen die Maximaltarife ihrer Angebote in Obfeldern für alle Eltern mit Wohnsitz in Obfeldern um die Objektbeiträge reduzieren.</li><li>4</li></ol>
Einkommensabhängige Subjektbeiträge	Art. 10 <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Subjektbeiträge werden auf Basis einer massgebenden Berechnungsgrundlage festgelegt. Diese orientiert sich am Einkommen und Vermögen der Eltern, an der Haushaltsgrösse sowie an der Anzahl sich in Ausbildung befindender Kinder, bis längstens zu deren 25. Altersjahr.</li><li>2 Der Gemeinderat legt die maximale Subjektbeitragshöhe pro Stunde fest.</li><li>3 Der Gemeinderat bestimmt die Untergrenze der massgebenden Berechnungsgrundlage, bis zu welcher maximale Subjektbeiträge ausgerichtet werden.</li><li>4 Der Gemeinderat bestimmt die Obergrenze der massgebenden Berechnungsgrundlage, bis zu welcher Subjektbeiträge ausgerichtet werden.</li><li>5 Mit zunehmendem Einkommen und Vermögen sinken die Subjektbeiträge linear.</li></ol>

Definition der massgebenden Berechnungsgrundlage

Art. 11

Die Subjektbeiträge werden auf Basis folgender massgebender Berechnungsgrundlage bestimmt:

- 1 Gesamteinkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung des Kantons Zürich)
- 2 Zuzüglich 10% des Gesamtvermögens (Ziffer 490 Steuererklärung), abzüglich kantonaler „Freibetrag“ gemäss §47 Steuergesetz (VIII Steuertarif). Folglich: Wenn der kantonale Steuersatz 0‰ beträgt, wird das Vermögen nicht einberechnet.
- 3 Davon abgezogen werden CHF 8'000 pro Kind, ab dem zweiten Kind, bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr mit einem Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage begründet.
- 4 Einelternhaushalten wird ein weiterer Abzug in der Höhe von CHF 10'000 gewährt.

Ermittlung der massgebenden Berechnungsgrundlage

Art. 12

- 1 Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens wird auf die aktuellste rechtskräftige Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, zurückgegriffen. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, sind die aktuellsten provisorischen Steuerfaktoren massgebend.
- 2 Leben die Eltern in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft (nach drei Jahren auch für Paare ohne gemeinsame Kinder) oder eingetragener Partnerschaft, so werden die Einkommen und Vermögen zusammengezählt, sofern sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung erfasst sind.
- 3 Sind die Eltern gerichtlich getrennt oder geschieden, gilt das massgebende Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils, bei welchem das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- 4 Bei quellenbesteuerten Eltern entspricht das massgebende Jahreseinkommen gemäss Art. 10 a. dieses Reglements dem nachgewiesenen quellensteuerpflichtigen Einkommen gemäss Quellensteuerabrechnung des vorangehenden Quartals, multipliziert mit 4 (Jahreseinkommen), abzüglich einer Pauschale von 20 %. Für die restlichen Abzüge und Zuschläge gelten Art. 10 b. bis d. dieses Reglements. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen, sofern sie nicht aus den Steuerdaten ersichtlich sind.
- 5 Zuzüger aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gebührend nachzuweisen.

Beantragung	Art. 13
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Eltern, die von Subjektbeiträgen der Gemeinde profitieren möchten, reichen einen Antrag bei den zuständigen Stellen der Gemeinde ein. Dazu steht online ein Antragsformular zur Verfügung.</li><li>2 Mit dem unterzeichneten Antrag sind die zuständigen Stellen berechtigt, die für die Berechnung der Subjektbeiträge notwendigen Steuer- und Einwohnerdaten abzufragen.</li><li>3 Die Einstufung ist 12 Monate gültig und wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.</li></ol>
Bearbeitungsfrist	Art. 14
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Ab Einreichung des unterzeichneten Antrags bis zur Mitteilung der Anspruchsberechtigung und Höhe der Subjektbeiträge ist mit einer Bearbeitungsfrist von 20 Arbeitstagen zu rechnen.</li><li>2 Bei einem positiven Beitragsentscheid werden die während der Bearbeitungsfrist aufgelaufenen Beiträge rückwirkend gutgeschrieben oder ausbezahlt.</li></ol>
Änderungen der Verhältnisse	Art. 15
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Eltern sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse innert 30 Kalendertagen zu melden.</li><li>2 Verändert sich die kommunale Beitragshöhe voraussichtlich um mehr als 10%, so wird sie neu ermittelt und ab Folgemonat berücksichtigt.</li></ol>
Härtefälle	Art. 16
	Wenn aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, können die für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stellen von den Bestimmungen des Reglements und der Ausführungsbestimmungen abweichen.
Ungerechtfertigt geleistete Beiträge	Art. 17
	Ungerechtfertigt geleistete Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.

### III. Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Leistungserbringern

Leistungsvereinbarung	Art. 18
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde geht mit privatrechtlichen Leistungserbringern Vereinbarungen ein, wenn<ol style="list-style-type: none"><li>a) diese die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen,</li><li>b) ihr Bedarf für die Gemeinde ausgewiesen ist,</li><li>c) sie den freien Zugang aller Kinder ermöglichen,</li><li>d) sie ihre Betriebsrechnung der lokalen Angebote gegenüber der Gemeinde offenlegen,</li><li>e) sie eine Vergünstigung der Elterntarife durch die Gemeinde befürworten,</li><li>f) ihre Aufnahmepolitik auf eine möglichst gute soziale Durchmischung ausgerichtet ist.</li></ol></li><li>2 In den Leistungsvereinbarungen werden neben den operativen Grundleistungen auch die übergeordneten Leistungen des Leistungserbringers definiert. Dazu gehören die Offenlegung der Betriebsrechnung und die Bereitstellung von Indikatoren und Kennzahlen sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.</li></ol>
Mitwirkungspflicht	Art. 19
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die privatrechtlichen Leistungserbringer führen ihre Standorte wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben des Kantons und/oder der Branchenverbände. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund.</li><li>2 Bewilligung und Aufsicht über die Leistungserbringer richtet sich nach übergeordnetem eidgenössischem und kantonalem Recht. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten ist der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe an dafür qualifizierte Dritte delegieren.</li></ol>
Inkasso der Elternbeiträge	Art. 20
	Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Leistungserbringer.

#### **IV. Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Leistungserbringern von modularen Spiel, und Lernangeboten (Spielgruppen)**

Grundsätze	Art. 21
	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Für die Vergünstigung der Angebote schliesst die Gemeinde mit den Leistungserbringern Vereinbarungen ab.</li><li>2 Sie leistet einen Objektbeitrag pro verrechnete Betreuungsstunde oder stellt die Räumlichkeiten im gleich hohen Gegenwert zur Verfügung.</li><li>3 Zur Berechnung der Beiträge wird die Anzahl der im Vorjahr verrechneten Betreuungsstunden beigezogen. Die Beitragszahlung erfolgt quartalsweise im Voraus und wird laufend an die aktuellen Verhältnisse angepasst.</li><li>4 Die Leistungserbringer sind verpflichtet, diese Beiträge zur Vergünstigung der Elterntarife zu verwenden.</li></ol>

#### **VII. Schlussbestimmungen**

Vollzug	Art. 22
	Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er bestimmt die für den administrativen Vollzug zuständigen Stellen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 23
	Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen für jede berücksichtigte Betreuungsform (Kindertagesstätten-, Tagesfamilien- und unterrichtsergänzende Betreuung).
Budget und Rechnung	Art. 24
	Die zuständige Stelle überprüft jährlich die getätigten Beiträge und stellt Referenzdaten und statistische Auswertungen zuhanden des Gemeinderats bereit.
Rechtsmittel	Art. 25
	Gegen Entscheide der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRG des Kanton Zürich Einsprache eingereicht werden.

Aufhebung bisheriges Recht	Art. 26 Die Inkraftsetzung dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ersetzen den Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 176 vom August 2005, inklusive Änderungsbeschlüsse vom GRB Nr. 113 vom Juni 2013 für die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung sowie den Primarschulgemeindebeschluss über das Elternbeitragsreglement Hort Zick Zack vom 1.4.2025.
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 per 01.08.2026 in Kraft.

Obfelden, 11. Februar 2026

**Gemeinderat Obfelden**

*sig.*  
Stephan Hinners  
Gemeindepräsident

*sig.*  
Michelle Meier  
Gemeindeschreiberin